

nach dem Bezugsort zu befördern und den Beziehern auszu-  
händigen sowie schließlich die Abrechnung mit den Verlegern  
zu besorgen. Noch heute bildet dieser Zeitungsdienst — der  
Postzeitungsdebit<sup>1)</sup> — eine eigenartige Einrichtung der  
deutschen Post.<sup>2)</sup>

Der Weiterentwicklung des Postzeitungsvertriebs zu  
einer einheitlichen staatlichen Einrichtung stand in Deutsch-  
land längere Zeit die Zersplitterung des Postwesens im Wege.<sup>3)</sup>  
Es gab noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht  
weniger als 17 deutsche Postverwaltungen.<sup>4)</sup> Die verschie-  
denen Gesetze, Verordnungen und Taxen, die ungleichen Münz-,  
Gewichts- und Maß-Systeme wirkten auf den Postverkehr  
hemmend. Zu seiner Förderung bedurften sie der Vereinheit-

---

1) Debit = Vertrieb (débit). — Ges. über d. Postwesen d.  
Deutsch. Reichs v. 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. 1871 S. 347 ff.) § 3:  
„Die Post besorgt . . . den gesamten Debit.“

2) Kommissionsbericht zum Posttarif v. 2. November 1867  
(Stenogr. Ber. 1867 Bd. II S. 166 f.): „Der Vertrieb der Zeitungen  
durch die Post im Wege des sogen. „Postdebits“ ist eine Leistung der  
Post, welche über die unmittelbare Beförderung, die ihr als Transport-  
anstalt obliegt, weit hinausgeht.“ — Ausländische Postverwaltungen  
befassen sich nicht in so weitgehender Weise wie die deutsche Post mit  
der Zeitungsbeförderung. Sie beschränken ihre Tätigkeit zum großen Teil  
lediglich auf die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen, auf das Ab-  
senden der inkassierten Bezugsgelder an die Verleger sowie auf die  
Beförderung der von den Verlegern unter persönlicher Adresse der Be-  
zieher aufgelieferten Zeitungsexemplare. (Vgl. Sieblist. Die Aus-  
führungen über das Zeitungswesen befinden sich bei denjenigen Ländern,  
die einen Zeitungsdienst unterhalten, jedesmal unter „Briefpost“,  
z. B. hinsichtlich Oesterreichs S. 17 f., hinsichtlich der Schweiz S. 138 f.  
— Vgl. auch Meyer S. 276 ff.). „Die Einrichtung, daß man jede  
deutsche Zeitung bei der Post bestellen, bezahlen und durch dieselbe be-  
ziehen kann, arbeitet mit wunderbarer Pünktlichkeit“ (Sidney Whitman,  
Das Kaiserl. Deutschland, übers. v. Alexander, Berlin 1892, S. 206).

3) Hüttner 1847, Hft. VII S. 15 bezeichnet das ungleichmäßige  
Zeitungsdebitwesen in den einzelnen Staaten für ein größeres Hemm-  
nis zur Entwicklung des Zeitungswesens als die scharfe Zensur.

4) Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württem-  
berg, Baden, Holstein-Lauenburg, Lauenburg, Braunschweig, Mecklen-  
burg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen,  
Hamburg, Thurn u. Taxis.